

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 02.12.2021

Energetische Maßnahme nach § 35c EStG

Mit der Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1780) wurde die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) an die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude angepasst. Zudem wurde der Begriff des Fachunternehmens auf weitere Gewerke und Unternehmen der Fenstermontage ausgedehnt. Das BMF veröffentlicht (neue) Muster für die von Fachunternehmen und Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG (bisher: § 21 Energieeinsparverordnung) auszustellenden Bescheinigungen (BMF, Schreiben v. 15.10.2021 - IV C 1 - S 2296-c/20/10003:004).

Hintergrund:

Gem. § 35c Abs. 1 Satz 7 EStG kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten Gebäuden nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine **nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung** des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 35c Absatz 1 Satz 1 bis 3 EStG sowie die Anforderungen nach der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG erfüllt sind. Gem. § 2 Abs. 2 ESanMV sind auch **Personen mit Ausstellungsberechtigung** nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Erstellung entsprechender Bescheinigungen berechtigt.

Das BMF führt u.a. hierzu aus:

Für energetische Maßnahmen, mit denen **nach dem 31.12.2020 begonnen** wurde, ersetzt dieses Schreiben das BMF, Schreiben v. 31.3.2020 - IV C 1 - S 2296-c/20/10003:001. In diesen und allen künftigen Fällen sind daher die **neuen Muster** zu verwenden.

Bescheinigungen, die **bis zum Tag der Veröffentlichung** des vorliegenden BMF-Schreibens für **nach dem 31.12.2020** begonnene energetische Maßnahmen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens v. 31.3.2020 ausgestellt wurden, behalten jedoch ihre **Gültigkeit**.

Die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens kann dem Steuerpflichtigen mit den notwendigen Anlagen auch **elektronisch** übermittelt werden.

Hinweis:

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
 76532 Baden-Baden
 Telefon: 07221 39399-0
 Fax: 07221 39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10
 65760 Eschborn
 Telefon: 06196 80196-0
 Fax: 06196 80196-34

■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70
 10365 Berlin
 Telefon: 030 9927799-00
 Fax: 030 9927799-27

■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16
 99610 Sömmerda
 Telefon: 03634 37210-70
 Fax: 03634 37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64
 47809 Krefeld
 Telefon: 02151 60432-0
 Fax: 02151 60432-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
 www.lohn-ag.de



Das vollständige BMF-Schreiben ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht.
Quelle zum [BMF](#)

Wir beraten Sie gerne zu den steuerlichen Aspekten dieses Themas.
Bitte richten Sie Ihre Fragen hierzu per E-Mail direkt an: info@lohnag.de.

Mit besten Grüßen
Jürgen Theurer
Steuerberater

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.